

Absenzen- und Urlaubsregelung inkl. Jokertage für Schüler und Schülerinnen (gültig ab 01.08.2016)

Diese Regelung wird auf allen Stufen der VSG Egnach angewendet.
Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen. Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (= Jokertage).

Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Die Schülerinnen und Schüler werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen und Urlauben **verpassten Unterrichtsstoff** innert nützlicher Frist nachzu-arbeiten. Sind bei einem Schüler oder einer Schülerin Wissenslücken in Folge von Krankheit, Unfall oder Umzug entstanden, erteilt die Lehrperson unentgeltlichen Nachhilfeunterricht.

Die Lehrpersonen führen eine **Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr**.

Unvorhersehbare Absenzen werden der Klassenlehrperson wenn möglich vor Schulbeginn und spätestens bis eine Viertelstunde nach Schulbeginn durch eine erziehungsberechtigte Person gemeldet.
Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Lehrperson umgehend nach dem Verbleib des Schülers oder der Schülerin.

Ab drei Tagen und bei wiederholten Ausfällen kann von den Erziehungsberechtigten im Ermessen der Lehrperson ein **Arztzeugnis** oder eine schriftliche Bestätigung für den Grund der Absenz eingefordert werden.

Absenzen- und Urlaubsgesuche

Ein **Gesuch um vorhersehbare Dispensation** muss mindestens vier Wochen vor Beginn auf dem **offiziellen Formular** an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

Gesuche in der Kompetenz der Schulleitung müssen von der **Klassenlehrperson** mit einer **Stellungnahme** zum Gesuch ergänzt werden.

Der **Entscheid der Klassenlehrperson** über das Gesuch wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Die Antragsteller können bei der Schulleitung Einspruch erheben.
Der **Entscheid der Schulleitung** über das Gesuch wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Die schriftliche Information enthält auch die **Rechtsmittelbelehrung**.

Kompetenzen Entscheide	bis zu einem Tag Schnuppertage	Klassenlehrpersonen Klassenlehrpersonen (Merkblatt Schnuppertage an der Sekundar- stufe)
	mehr als ein Tag ungeklärte Fälle	Schulleitung Schulleitung

Urlaubsgründe

- Arztbesuche und Therapien (möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit zu legen)
- Familiäre Fest- und Traueranlässe
- Wichtige religiöse Feiertage
- Schnuppertage und -wochen
- Vorstellungsgespräche
- Einführungstage in Betrieben
- Besuche bei der Berufsberatung
- Besuche bei der SSA
- Aktive Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Anlässen

Grundsätze zu den Jokertagen

- Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Arbeitstage im Voraus bei der Klassenlehrperson schriftlich gemeldet werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
- Prüfungen werden nachgeholt.

Handhabung – unentschuldigte Absenzen

Unbewilligtes Fernbleiben gilt als unentschuldigte Absenz.

Vorgehen/Konsequenz:

1. Die Lehrperson meldet die unentschuldigte Absenz mit offiziellem Formular der Schulleitung.
2. Die Lehrperson lässt die verpassten Lektionen und Stoffinhalte nachholen.
3. Die Schulleitung entscheidet über den Eintrag ins Zeugnis als unentschuldigte Absenz.
4. Bei einer unentschuldigtem Absenz erfolgt ein schriftlicher Verweis auf Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft im Wiederholungsfall.
5. Die Lehrperson trägt die unentschuldigte Absenz ins Zeugnis ein und händigt dieses den Erziehungsberechtigten aus.
6. Im Wiederholungsfalle im gleichen Schuljahr Strafanzeige an Staatsanwaltschaft.